

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0006

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bissendorf wird die Erhöhung eines bestehenden Wasserrechts zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen Ia, II und IIIa, Gemarkung Jeggen, Flur 4, sowie Brunnen IV, Gemarkung Jeggen, Flur 8, von 300.000 m³/a auf 400.000 m³/a beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch die geplante Maßnahme nicht nachhaltig negativ betroffen, da keine zusätzliche Versiegelung erfolgt und durch das Vorhaben keine erheblichen Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und damit der Bodenfunktion zu erwarten sind. Das Vorhaben erzeugt keine Abfälle. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben weder mit Emissionen noch Stoffentstehung verbunden ist. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Aufgrund des Vorhabens sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Arten können indirekt beeinträchtigt werden, wenn der Zustand von grundwasserabhängigen Biotopen durch die erhöhte Grundwasserentnahme verschlechtert werden. Jedoch handelt es sich lediglich um eine geringe Erhöhung der Wasserentnahmemenge, sodass eine Erheblichkeit der Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Umweltauswirkungen sind aufgrund der Größe des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser möglich. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt vor, da eine Überlagerung der Absenkungen von den Brunnen Jeggen und Lüstringen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben kann. Die Erhöhung der Grundwasserentnahme führt zu einer Reduzierung des nutzbaren Grundwasser-Dargebotes sowie eine Absenkung der Grundwasseroberfläche. Jedoch ist die erhöhte Entnahme durch die Grundwasserneubildung gedeckt. Mit der Erhöhung der Entnahme von Grundwasser sind auch Auswirkungen auf oberirdische Gewässer denkbar. Aufgrund der Filterstellungen erfolgt die Grundwasserentnahme in tieferen Bereichen des Festgesteinsgrundwasserleiters und dort kommt es zu einer tieferen horizontalen Absenkung. Aufgrund der Zwischenschichten im Boden mit geringer Durchlässigkeit kommt es zu keinem maßgeblichen Zustrom aus dem oberflächennahen Bereich. Folglich führt die Grundwasserabsenkung zu keiner relevanten oberflächennahen Absenkung, sodass keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch das Vorhaben kann sich indirekt das Landschaftsbild verändern. Im Wirkungsbereich sind einige Grundwasser abhängige Biotope vorzufinden. Eine Erheblichkeit der Auswirkungen ist auf Grund der geringeren zusätzlichen Entnahme von Grundwasser auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Auch die grundwasserabhängigen Biotope werden nicht negativ von dem Vorhaben beeinträchtigt, da die Erhöhung der Entnahmemenge zu gering ist. Zudem befinden sich im Einzugsgebiet die Landschaftsschutzgebiete „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ sowie „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Eine Erheblichkeit der Auswirkungen ist auf Grund der geringeren zusätzlichen Entnahme von Grundwasser nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahme hat keine nachteilige Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet Jeggen, weil eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Gebietes nicht zu befürchten ist. Das Wasserschutzgebiet dient dem vorsorgenden Schutz der Trinkwasserbrunnen Jeggen. Ferner befinden sich im Einzugsgebiet einige Baudenkmale darunter die Schelenburg sowie das Kulturdenkmal „Großsteingrab Jeggen“. Das Baudenkmal

Schelenburg besitzt eine Gründung aus Eichenpfählen, die bei einer vollständigen oder teilweisen Trockenlegung durch Grundwasserabsenkungen durch Fäulnis Schaden nehmen können. Es liegt jedoch außerhalb der Reichweite möglicher vorhabenbezogener Grundwasserabsenkungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Erhöhung des Wasserrechtes auf die anderen Denkmale sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Die Grundwasserentnahme hat keine nachteilige Auswirkung auf das Gebiet, da die beantragte Entnahme zu keiner qualitativen oder quantitativen Veränderung des Zustandes des Grundwasserkörpers nach der Wasserrahmenrichtlinie führt. Das nutzbare Dargebot wird nicht überschritten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.09.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand